

## Merkblatt für Studierende

### Anerkennung von Studienleistungen bei Auslandsmobilität

Anerkannt wird grundsätzlich nur auf der Modulebene.

Vor dem Auslandsaufenthalt

#### **Vereinbarung über die Anerkennung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen (hausinternes Learning Agreement)**

- In das hausinterne Learning Agreement (vgl. *Häufig gestellte Fragen 1 und 2*, siehe unten) werden die Module eingetragen, die an der Gastuniversität belegt und in Vechta anerkannt werden können.
- Gewünschte Module werden aus dem Modulkatalog der Gasthochschule ausgewählt und in das hausinterne Learning Agreement eingetragen. Sie reichen dieses dann bei dem jeweils zuständigen Prüfungsbeauftragten ein.
- Hierfür sollten dem jeweils zuständigen Prüfungsbeauftragten möglichst Modulbeschreibungen der entsprechenden Module der Gasthochschule vorgelegt werden. Hierbei gilt der Grundsatz „gerechte Anerkennung“ statt perfekte Äquivalenz<sup>1</sup>. Das bedeutet, dass großzügig anerkannt und angerechnet werden soll, statt nach einer strikten Passgenauigkeit der Module zu suchen.
- Das hausinterne Learning Agreement muss von der jeweils zuständigen Stelle unterschrieben werden. Im Falle eines ERASMUS-Aufenthaltes muss das hausinterne Learning Agreement der ERASMUS-Hochschulkoordinatorin (Sarah Winkler, International Office) vorgelegt werden, damit sie das Learning Agreement des ERASMUS+ Programms unterschreiben kann. Bei ERASMUS-Aufenthalten wird das Learning Agreement anschließend vom International Office oder den Studierenden selbst an die Gastuniversität versendet, dort ebenfalls unterschrieben und dann den Studierenden ausgehändigt.

---

<sup>1</sup> ECTS Leitfaden 2009, S. 23

Bei Auslandsaufenthalten, die nicht im Rahmen von ERASMUS stattfinden, wird das Learning Agreement nicht an die Gasthochschule verschickt.

Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, jetzt schon zu prüfen, wie Noten nach der Rückkehr umgerechnet werden. Hierfür wird an der Universität Vechta zurzeit eine Standardumrechnungstabelle verwendet, die bei Bedarf auch aktualisiert werden kann. Künftig sollen verstärkt sogenannte ECTS-Einstufungstabellen verwendet werden, sofern die entsprechenden Daten der Gasthochschule vorliegen.

#### Während des Auslandsaufenthaltes

#### **Ggf. Änderungen im Learning Agreement (sowohl hausintern, als auch bei dem Formular der EU):**

- Änderungen im Learning Agreement können ggf. zu Beginn des Aufenthaltes nach Rücksprache mit der Universität Vechta (Ansprechpartner/in ist der jeweilige Prüfungsbeauftragte) vorgenommen werden.
- Die Gastuniversität muss erneut unterschreiben, bevor das veränderte Learning Agreement der Universität Vechta zugesendet wird (betrifft nur das Learning Agreement des ERASMUS+-Programms).
- Die Veränderung des Learning Agreements ist dann nicht erforderlich, wenn aus einem entsprechenden E-Mail-Verkehr hervorgeht, dass die Änderungen von der zuständigen Stelle der Universität Vechta akzeptiert wurden.

#### **Transcript of Records:**

- Das Transcript of Records dokumentiert die im Ausland erbrachten Leistungen. Aufgelistet werden die absolvierten Module (bzw. Kurse), die erworbenen Credit Points sowie die erzielten Noten.
- Das Transcript of Records sollte vor der Rückreise ausgefüllt bzw. beantragt werden.
- Idealerweise fügt die Gastuniversität Informationen über das eigene Notensystem hinzu. Dies ist insbesondere hilfreich, wenn die Umrechnungsfrage noch nicht im Vorfeld geklärt wurde.

Nach dem Auslandsaufenthalt (vgl. Häufig gestellte Fragen 3, 4, 5, siehe unten)

**Transcript of Records:**

Nach der Rückkehr muss das Transcript of Records den jeweiligen Prüfungsbeauftragten vorgelegt werden, um die Anerkennung und Anrechnung der im Ausland erbrachten Studienleistungen vornehmen zu können. Für den Antrag sollte das Formular „Merkblatt und Antrag auf Anerkennung“ sowie „Anlage A“ und das „Zusatzblatt“ (siehe Formulare unter: <https://www.uni-vechta.de/studium/studienorganisation/anererkennung-und-wechsel/>) verwendet werden.

Neben den Formularen werden auch das hausinterne Learning Agreement und das Transcript of Records eingereicht.

- Informationen über das Notensystem der ausländischen Hochschule sollten mit eingereicht werden, sofern dieses nicht in der Standardnotenumrechnungstabelle zu finden ist. Falls die ausländische Hochschule über eine ECTS-Grading Table (ECTS-Einstufungstabelle) verfügt, wäre diese vorzuziehen. Ggf. empfiehlt sich eine Rücksprache mit dem International Office.
- Danach erfolgt die Anrechnung. Diese wird später auf der „Übersicht über die bestandenen Module“ (Transcript of Records der Universität Vechta) sichtbar.

## Häufig gestellte Fragen

### 1. Was ist ein Learning Agreement?

Ein Learning Agreement ist die Voraussetzung dafür, dass Sie die Leistungen, die Sie an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, an der Universität Vechta anerkannt bekommen. Es ermöglicht Ihnen also Module der Universität Vechta durch Module einer ausländischen Universität zu ersetzen.

### 2. Für welche Module kann ich ein Learning Agreement abschließen?

Das hängt ganz von dem Angebot der ausländischen Hochschule ab, an der Sie studieren möchten. Grundsätzlich gilt, dass die erworbenen Kompetenzen nicht grundlegend unterschiedlich sein dürfen.

### 3. Was ist der Unterschied zwischen einer Anerkennung und einer Anrechnung?

Mit einer Anerkennung bestätigt die Universität Vechta, dass die Lernergebnisse der Gasthochschule die Voraussetzungen für das Studienprogramm der Universität Vechta erfüllen.

Die Anrechnung hingegen wird vom Prüfungsausschuss durchgeführt und bedeutet, dass Ihnen die entsprechenden Credit Points und die Note für Ihr Studium gutgeschrieben werden.

### 4. Wie werden meine Noten umgerechnet?

Die Umrechnung der Notensysteme der verschiedenen Länder erfolgt anhand einer Standardnotenumrechnungstabelle bzw. falls vorhanden nach einer ECTS-Einstufungstabelle und wird vom Prüfungsausschuss durchgeführt.

### 5. Wie viele Credit Points bekomme ich für meine Module?

Es wird immer die Credit Point-Anzahl der Module der Universität Vechta angerechnet.

- **Beispiel 1:** Ein anzuerkennendes Modul hat bei einem vergleichbaren Kompetenzerwerb weniger oder mehr Credit Points als in dem jeweiligen Studiengang der Universität Vechta.  
Lösungsansatz: Der Prüfungsausschuss erkennt das Modul als gleichwertig an (mit der Anzahl Credit Points, die im jeweiligen Studiengang für das Modul vorgesehen ist).
- **Beispiel 2:** Das anzuerkennende Modul beinhaltet einen umfangreicheren Kompetenzerwerb und hat eine deutliche höhere Credit Point-Zahl als der jeweilige Studiengang der Universität Vechta.  
Lösungsansatz: Der Prüfungsausschuss erkennt das Modul als gleichwertig an (mit der Zahl der Credit Points, die im jeweiligen Studiengang für das Modul vorgesehen ist) und prüft, ob auf Grundlage des Kompetenzerwerbs das an der ausländischen Hochschule absolvierte Modul für weitere Module des Studiengangs anerkannt werden kann.

### 6. Was tue ich, wenn es ein Problem mit Anerkennung und Anrechnung gibt?

Bitte kontaktieren Sie das International Office ([international.office@uni-vechta.de](mailto:international.office@uni-vechta.de)) und schildern Sie Ihren Fall.

*Gut zu wissen:*

Die „Lissabon Konvention zur Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich“ von 1997 (2007 in Bundesrecht überführt) soll die Anerkennung von innerhalb der Vertragsstaaten erbrachten Prüfungsleistungen erleichtern. Auf diese Weise soll die Mobilität Studierender gefördert und erleichtert werden. Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Leistungsnachweisen soll nun die Regel sein. Die hierbei angewandten Kriterien sollen „durchschaubar, einheitlich und zuverlässig“ sein. Die Beweislast, dass eine Prüfungsleistung eventuell nicht die nötigen Voraussetzungen zur Anerkennung erfüllt, liegt nun bei der Universität.

Informationen über das Verfahren mit der Anerkennung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen finden Sie auch in der Rahmenprüfungsordnung (§§ 7, 9) der Universität Vechta.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an das International Office.

Stand Mai 2018